ROLAND FRANZ & PARTNER
STEUERBERATER
ESSEN VELBERT

Ihr Ansprechpartner:

Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 17.12.2025

A K T U E L L E S

Bürokratieentlastungsgesetz IV – neue Aufbewahrungsfristen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2025 gelten durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV neue Aufbewahrungsfristen, insbesondere für Buchungsbelege.

Da es zu diesem Thema immer wieder Rückfragen gibt, hier noch einmal die wichtigsten Fristen:

Eine **10-jährige Aufbewahrungsfrist** (Fn 1) gilt für folgende Unterlagen:

- Bücher und Aufzeichnungen,
- Jahresabschlüsse,
- Inventare,
- Lageberichte,
- Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
- Unterlagen nach Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union.

Eine **8-jährige Aufbewahrungsfrist** gilt für

- Buchungsbelege.

(**Achtung:** Für alle Belege bis Ende 2024 beträgt die Frist weiterhin 10 Jahre)

Hinweis: Buchungsbelege sind alle Unterlagen über die einzelnen Geschäftsvorfälle, die Grundlage der Eintragungen in die Bücher und Aufzeichnungen sind ("Keine Buchung ohne Beleg"). Diese Definition hat eine relativ große Bandbreite und erfasst in der Regel u.a. Rechnungen, Beitrags- und Steuerbescheide, Verträge, Lohn- und Gehaltslisten und alle sonstigen Unterlagen aus dem operativen Geschäft, die einen konkreten Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dokumentieren. Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von 10 um 2 auf 8 Jahre mit Wirkung ab 1.1.2025 soll ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden, der die Unternehmen wirtschaftlich entlastet, da sie geringere Ressourcen zur Lagerung bzw. Speicherung von Unterlagen vorhalten müssen.

Eine **6-jährige Aufbewahrungsfrist** gilt für alle anderen aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen:

- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe,
- Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Achtung: Die Aufbewahrungsfrist für Verträge, zum Beispiel Mietverträge oder sonstige Verträge mit mehrjähriger Laufzeit, beginnt erst **nach dem Ende der Vertragsdauer** zu laufen.

Die Aufbewahrungsfristen können sich **unter bestimmten Umständen** auch **verlängern**. Das ist dann der Fall, wenn die Unterlagen für die Steuerberechnung von Bedeutung sind und die so genannte Festsetzungsfrist für Steuern nach der Abgabenordnung noch nicht abgelaufen ist.

Aufbewahrungsfristen 2025: Diese Unterlagen können vernichtet werden

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Einzelabschluss oder der Konzernabschluss aufgestellt ist. Bei Handels- oder Geschäftsbriefen beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres, in dem sie empfangen bzw. abgesandt wurden. Für Buchungsbelege oder sonstige Unterlagen ist der Schluss des Kalenderjahres ihrer Entstehung maßgebend.

Wurden beispielsweise im Jahr 2014 die letzten Buchungen für das Jahr 2013 gemacht und der Jahresabschluss erstellt,

- beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres 2014,
- dauert 10 Jahre und
- endet mit Ablauf des Kalenderjahres 2024.

Ab dem 1.1.2025 können alle Unterlagen für das Jahr 2013 vernichtet werden.

Hinweis: Die Aufbewahrungsfrist endet nicht, wenn das Finanzamt bis zum 31.12.2024 schriftlich eine Außenprüfung ankündigt.

Achtung: Verlängerung der Aufbewahrungsfrist

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass alle Steuerbescheide **bestandskräftig** sind. Ein vorläufiger Steuerbescheid (z. B. wegen Liebhaberei oder einer bestimmten steuerlichen Fallgestaltung oder eines bestimmten Sachverhalts) wird erst bestandskräftig, wenn er **für endgültig erklärt** wird. Dies kann auch nach Ablauf der Frist von 10 Jahren sein. Ist ein **Verfahren** vor dem Finanzgericht, Bundesfinanzhof oder Gerichtshof der Europäischen Union **anhängig**, wird der Steuerbescheid ebenfalls nicht bestandskräftig.

Unser Hinweis: Haben Sie Zweifel, sollten Sie die Dokumente länger aufbewahren.

Um Schwarzarbeit zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber (Fn 2) eine **2-jährige Aufbewahrungspflicht** für Rechnungs- und Zahlungsbelege (Handwerkerrechnungen) **bei Privatpersonen** eingeführt.

Besserverdiener müssen Belege 6 Jahre aufbewahren

Für Steuerpflichtige, die positive Überschusseinkünfte, also

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten).

von mehr als 750.000 EUR (bisher 500.000 EUR) im Kalenderjahr erzielen, gilt eine **besondere Aufbewahrungspflicht**. Dieser Personenkreis muss Aufzeichnungen und Unterlagen zu den Einnahmen und Werbungskosten über die o. g. Einkünfte 6 Jahre lang aufbewahren. Die Neuregelung gilt erstmalig ab 2027.

Die bis 2026 bestehenden Aufbewahrungsfristen gelten weiterhin, selbst wenn die Einkunftsgrenze ab 2027 nicht mehr überschritten wird (Fn 3). Wird bspw. im Jahr 2026 die Einkunftsgrenze von 500.000 EUR überschritten, müssen diese Belege 6 Jahre lang aufbewahrt werden.

Fußnote(n):

Fn 1
§ 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO

Fn 2
in § 14b Abs. 1. Satz 5 UStG

Fn 3
(§ 40 EGAO)

Quellen:

Bundesministerium der Justiz https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_BEG_IV.html

Bundesgesetzblatt https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/323/VO.html

Haufe-Verlag

Zitat der Woche

„Der größte Feind des Fortschritts ist nicht der Irrtum, sondern die Trägheit.“

Henry Thomas Buckle

Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de